

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit wegweisenden Entscheidungen die Demokratisierung der Bundesrepublik Deutschland in der Nachkriegszeit geprägt. Die Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung am 29. Februar 2012 vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages haben bestätigt, dass die Aufarbeitung der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts und seiner Entscheidungen für das Verständnis und die Einordnung seiner Bedeutung für die Entwicklung einer stabilen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend ist. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben dies in einem Antrag (Bundestagsdrucksache 17/11001) aufgegriffen, den es umzusetzen gilt. Um diese Forschungsanliegen durch Erleichterung der Einsichtnahme in die Entscheidungen und Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts zu unterstützen, bedarf es einer Reform der Rahmenbedingungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

#### **B. Lösung**

Die Lösung liegt in einer eigenständigen gesetzlichen Regelung der Einsichtnahme in die Akten des Bundesverfassungsgerichts im Bundesverfassungsgerichtsgesetz, die beim Bundesarchiv oder durch das Bundesarchiv als Zwischenarchivgut aufbewahrt werden und für die nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens die archivgesetzlichen Regelungen gelten. Für Entscheidungsvorschläge (Voten) und -entwürfe wird die Einsichtnahme nach Ablauf von 60 Jahren nach Abschluss des Verfahrens vorgesehen, um dem hohen Rang des Beratungsgeheimnisses Rechnung zu tragen.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

#### **D. Kosten**

Bund und Länder werden nicht mit Kosten belastet, da schon jetzt beim Bundesarchiv und beim Bundesverfassungsgericht Ressourcen für die Einsichtnahme in Akten nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) vorgehalten werden müssen.

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

Dem § 35b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für die Einsicht in die Akten des Bundesverfassungsgerichts, die beim Bundesarchiv oder durch das Bundesarchiv als Zwischenarchivgut aufbewahrt werden, gelten nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens die archivgesetzlichen Regelungen. Für Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, gilt dies nach Ablauf von 60 Jahren. Das Bundesverfassungsgericht behält für das abgegebene Schriftgut, das beim Bundesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtsinternen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht. Zu diesem Zweck ist es ihm auf Anforderung umgehend zu übersenden.

(6) Die Akten zu Kammerentscheidungen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, einschließlich der Entwürfe von Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, können mit Einverständnis des Bundesarchivs nach Ablauf von 30 Jahren vernichtet werden.

(7) Die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Vorgängen, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, können mit Einverständnis des Bundesarchivs fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet werden.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2013

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**  
**Rainer Brüderle und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit wegweisenden Entscheidungen die Verfassungswirklichkeit und das Verfassungsverständnis im Deutschland der Nachkriegszeit geprägt. Zur Untersuchung und Einordnung der Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Aufbau der bundesdeutschen Demokratie ist ein Rückgriff auf dessen Entscheidungen und sonstige Unterlagen unerlässlich. Die Bedingungen für Wissenschaft und Forschung sollen durch erleichterten Aktenzugang verbessert werden. Auch der Ständige Ausschuss des Deutschen Rechtshistorikertages hat sich 2010 in einer Resolution für eine Verbesserung des Zugangs zu den Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts ausgesprochen. Für die Forschung besonders bedeutend sind dabei die Entscheidungsvorschläge (Voten) und -entwürfe. Die vorgenommenen Ergänzungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes schaffen die Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme in diese Unterlagen. Es entspricht zum einen der herausragenden Stellung des Bundesverfassungsgerichts als eines der obersten Verfassungsorgane, diese Regelungen nicht allein im Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) zu treffen, sondern unmittelbar in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aufzunehmen. Zum anderen legt die Schutzwürdigkeit des Beratungsgeheimnisses eine eigenständige Regelung nahe.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Der neue Absatz 5 des § 35b stellt in seinem Satz 1 generell klar, dass für die Einsicht in die Akten des Bundesverfassungsgerichts, die beim Bundesarchiv oder durch das Bundesarchiv als Zwischenarchivgut aufbewahrt werden, nach Ablauf von 30 Jahren nach Abschluss des Verfahrens die Regelungen des Bundesarchivgesetzes gelten.

Die Frist von 30 Jahren ist an § 5 des Bundesarchivgesetzes angelehnt. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift darf Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit auf Antrag von jedermann genutzt werden, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dieser Zugang wird durch die neue Regelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz nunmehr explizit für die Akten und sonstigen Dokumenten des Bundesverfassungsgerichts eröffnet. Die Ansprüche aus § 5 des Bundesarchivgesetzes bleiben daneben bestehen.

Eine Sonderregelung trifft Satz 2 für Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen. Insofern wird eine Einsichtnahme erst nach Ablauf von

60 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens vorgesehen. Die Schutzfrist von 60 Jahren trägt dem hohen Rang des Beratungsgeheimnisses innerhalb des Spruchkörpers Rechnung. Sie lehnt sich zugleich an die Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Bundesarchivgesetzes an. Nach diesen Vorschriften darf Archivgut, das § 30 der Abgabenordnung, § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt, erst ab 60 Jahre nach Entstehen genutzt werden. Dem Beratungsgeheimnis beim Bundesverfassungsgericht wird damit die gleiche Schutzwürdigkeit zuerkannt wie insbesondere dem Steuer-, Sozial- und Bankgeheimnis.

Der neue § 35b Absatz 5 sichert schließlich in seinen Sätzen 3 und 4 im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts dessen jederzeitigen und vorrangigen Rückgriff auf das beim Bundesarchiv aufbewahrte und abgegebene Schriftgut.

§ 35b Absatz 6 trifft für die Akten zu Kammerentscheidungen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, eine Sonderregelung. Diese Entscheidungen haben grundsätzlich keine tragende Bedeutung für die rechtshistorische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb können die sie betreffenden Akten und Unterlagen mit Einverständnis des Bundesarchivs nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

§ 35b Absatz 7 trifft eine vergleichbare Sonderregelung für die Akten zu den in das Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts eingetragenen Vorgängen. Es sind dies Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes statthaft sind. Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können (vgl. § 60 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts). Mangels über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung können die in diesen Verfahren angelegten Akten mit Einverständnis des Bundesarchivs bereits fünf Jahre nach der letzten, die Sache betreffenden Verfügung vernichtet werden.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da ein Erfordernis für Übergangsregelungen nicht erkennbar ist, kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

